



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

48/2021

# Mitteilungsblatt / Bulletin

19. Oktober 2021

---

**Studien- und Prüfungsordnung  
des Bachelorstudiengangs Business Administration (Teilzeitform)  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 15.06.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Studienziele	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan	4
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	5
§ 7	Bachelorprüfung	6
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	7
§ 9	Abschlussgrad	7
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	8
§ 11	Inkrafttreten	8
Anlage		9
	Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Business Administration (Teilzeit)	9

## **Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Business Administration (Teilzeitform) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.06.2021**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 04.05.2021 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Bachelorstudiengangs Business Administration (Teilzeitform) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 das Studium aufnehmen sowie für alle Studierenden, die in diese Ordnung übergeleitet wurden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren**

(1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt für das erste Fachsemester zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

### **§ 3 Besondere Studienziele**

Der Bachelorstudiengang Business Administration (Teilzeitform) verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

(1) Fachliche Kompetenz

Nach Abschluss dieses Studiengangs sind die Studierenden in der Lage, betriebswirtschaftliche Konzepte und Instrumente zu verstehen und sind befähigt, aktuelle Probleme im Kontext der internationalen Wirtschaft zu beschreiben und selbstständig zu analysieren sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Mitteln zu erarbeiten. Dies schließt den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher Qualifikationen und interdisziplinärer Kenntnisse ein.

Das anwendungsorientierte, wissenschaftliche Studium bereitet durch die Kombination von betriebswirtschaftlichen mit volks-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Fächern auf eine breite Palette

fachlich qualifizierter Tätigkeiten in der Wirtschaft oder wirtschaftsbezogenen Aufgaben in anderen, auch internationalen, Organisationen vor.

(2) **Persönlichkeitsentwicklung**

Das Studium fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, insbesondere die Fähigkeit zu einer kritischen Selbstreflexion. Die Studierenden werden in den Lehrveranstaltungen dazu angeleitet, erworbenes Wissen kritisch zu hinterfragen. Die Internationalität des Studiengangs und Gruppenarbeiten stärken interkulturelle Kompetenzen im Studienalltag. Studienaufenthalte an internationalen Partnerhochschulen bieten die Möglichkeit, diese zu vertiefen.

(3) **Gesellschaftliches Engagement**

Das Studium fördert die Entwicklung zu gesellschaftlichem Engagement. Den Studierenden wird in regulären Lehrveranstaltungen die Möglichkeit gegeben, unterschiedliche Themenfelder einer pluralistischen und offenen Gesellschaft (z.B. gesellschaftliche Auswirkung ökonomischer Fragen, ethische Werte, Nachhaltigkeit, Diversität, Konfliktsituationen) zu reflektieren und mit den erworbenen Lehrinhalten zu verknüpfen.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Es werden 180 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(2) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(3) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

(4) Studierende können auf Antrag das Modul Praktikum (30 ECTS-Leistungspunkte), das für die Vollzeitform der Bachelorstudiengänge vorgesehen ist, angerechnet erhalten, sofern Zeiten einschlägiger Praxis nachgewiesen werden, ein Praxisbericht angefertigt und dieser „mit Erfolg“ beurteilt wurde. Näheres regelt die Praktikumsordnung. Mit zusätzlich anerkanntem Praktikum werden 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(5) Ein Auslandsaufenthalt ist fakultativ und wird von der Hochschule gefördert. Im Ausland erbrachte Leistungen werden gemäß § 25 RStud/PrüfO anerkannt. Darüber hinaus können mit ECTS-Leistungspunkten aus einem Auslandsaufenthalt auch ohne Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit ECTS-Leistungspunkte aus solchen Modulen ersetzt werden, die im jeweiligen Studien- und Prüfungsplan mit einem „(A)“ gekennzeichnet sind. Diese Anerkennung erfolgt mit der Maßgabe, dass ein Ersatz von betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Modulen im Umfang von mehr als fünf ECTS-Leistungspunkten nur möglich ist, wenn mindestens 50 Prozent der ersetzten ECTS-Leistungspunkte aus der Fachdisziplin der ersetzten Module stammen.

(6) Der Studiengang Business Administration (Teilzeitform) wird teilweise in Blended-Learning-Lehre angeboten. Insgesamt können bis zu 50 Prozent der auf ein Semester entfallenden Präsenzlehre in Online-Formaten erbracht werden. Der jeweilige Ausgestaltung ist in der Modulbeschreibung näher spezifiziert..

#### **§ 5 Studien- und Prüfungsplan**

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht in dieser Ordnung festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStud/PrüfO der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass ganze Module oder einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gelehrt werden.

(3) Im Studium Generale angebotene Module können bis zu einem Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten gemäß § 6 Abs. 8 RStud/PrüfO als Wahlpflichtmodule belegt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass einzelne zu wählende Vertiefungsmodule durch geeignete Module anderer Bachelorstudiengänge ersetzt werden können.

(5) Es werden Vertiefungsmodule in den folgenden Fachgebieten angeboten:

- Marketing
- Finanzwirtschaft
- Rechnungswesen/Controlling
- Personalmanagement und Organisationsgestaltung
- Betriebliche Steuern
- Global Supply Chain und Operations Management
- Wirtschaftsrecht
- Wirtschaftsinformatik
- Volkswirtschaftslehre
- Sozioökonomik
- Entrepreneurship

Über das Angebot im jeweiligen Fachgebiet entscheidet der Fachbereichsrat.

## **§ 6 Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Für die Prüfungsanmeldung gilt § 14 RStud/PrüfO.

(2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:

a) Hausarbeit (H)

Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll 4.000 – 6.000 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hausarbeiten werden in digitaler und schriftlicher Form abgegeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.

Abweichend hiervon beträgt der Umfang der Hausarbeit im Modul 12, Wirtschaftswissenschaftliches Seminar, 6.000 – 8.000 Wörter (reiner Text).

b) Klausur (K)

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel 90 Minuten in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und 90, 120 oder 180 Minuten in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren im Umfang von 120 oder 180 Minuten können in zwei Klausurteile, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die beiden Teilklausuren werden mit einer Gesamtnote bewertet, eine Notenmittelung der Teilklausuren erfolgt nicht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.

c) Mündliche Prüfung (M)

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden in Anwesenheit einer

oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen; die oder der Beisitzende nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil.

d) **Kombinierte Prüfung (KP)**

Die Leistungsteile einer kombinierten Prüfung entsprechen insgesamt in Umfang und Wertigkeit einer Hausarbeit nach Punkt a). Mindestens 40 Prozent und höchstens 80 Prozent der Gewichtung sollen aus schriftlich zu erbringenden Leistungen stammen. Die Ausgestaltung und der Umfang der jeweiligen Leistungsteile der kombinierten Prüfung sind verbindlich in der Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Für ein endgültig nicht bestandenem Wahlpflichtmodul darf gemäß § 23 Abs. 3 RStud/PrüfO auf Antrag der Studierenden einmalig ein fachlich geeignetes Ersatzmodul eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Bachelorprüfung**

(1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.

(2) Studierende, die alle für den Bachelorstudiengang Business Administration (Teilzeitform) vorgesehenen studienbegleitenden Module absolviert haben, müssen nach Erhalt aller ECTS-Leistungspunkte den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung stellen. Der Prüfungsausschuss kann anderenfalls eine Frist von zwei Monaten zur Anmeldung zur Bachelorprüfung setzen. Verstreicht diese ohne Prüfungsanmeldung, so gilt die Studentin oder der Student mit Ablauf der Frist als zur Prüfung angemeldet. Der Prüfungsausschuss kann hierzu ausführende Regelungen erlassen. Die Zulassung nach § 28 Abs. 4 RStud/PrüfO kann auch mit der Auflage erfolgen, dass die fehlenden ECTS-Leistungspunkte im nächstmöglichen Semester erworben werden. Im Antrag auf Zulassung kann eine gewünschte Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer benannt werden.

(3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12.000 bis 17.000 Wörtern (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Die Bachelorarbeit ist in Absprache mit den Prüfenden in einer Lehrsprache des Bachelorstudiengangs Business Administration (Teilzeitform) abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Bachelorprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.

(6) Eine Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Bachelorarbeit liegen.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist dem Studienbüro in Textform spätestens zwei Monate nach dem Anmeldedatum mitzuteilen. In Fällen, die von

§ 29 Abs. 4 RStud/PrüfO nicht erfasst sind, kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit verlängern, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an der Bearbeitung der Bachelorarbeit zwingend gehindert sind. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

(9) Falls eine Bachelorarbeit als nicht bestanden bewertet wird, können die Prüfenden gemeinsam feststellen, dass die Arbeit überarbeitungsfähig ist und eine Liste mit den nachzubessernden Punkten erstellen. Voraussetzung ist, dass die geforderte Überarbeitung mit guter Erfolgsaussicht innerhalb von drei Wochen geleistet werden und zu einer insgesamt ausreichenden Qualität führen kann. Die oder der Studierende hat ab Bekanntgabe der Überarbeitungsfähigkeit zwei Wochen Zeit, einen Antrag auf Überarbeitung zu stellen; ab dem Zeitpunkt der Antragstellung läuft die 3-wöchige Überarbeitungsfrist.

(10) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit, ist die Rückgabe des Themas nicht zulässig.

(11) Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Sie erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Inhalt und Methode der Bachelorarbeit. Bestandteil der mündlichen Bachelorprüfung kann ein Vortrag der Studentin oder des Studenten sein, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Bachelorarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch oder eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.

(12) Bei einer Bachelorarbeit in Gruppenarbeit nach Abs. 6 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(13) Das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

## **§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote**

(1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.

(2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO werden wie folgt festgelegt:

a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten:	0,8
b) Note der Bachelorarbeit:	0,15
c) Note der mündlichen Bachelorprüfung:	0,05

## **§ 9 Abschlussgrad**

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

“Bachelor of Arts (B.A.)”

verliehen.

**§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Bachelorprüfung einzusehen.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR in Kraft.





**Vertiefung**

Es sind 6 Module gem. § 5 Abs. 2 zu belegen. Folgende Kombinationen sind möglich:

	1. Fachgebiet	2. Fachgebiet	3. Fachgebiet
Kombination 1	4	2	0
Kombination 2	3	3	0
Kombination 3	3	2	1
Kombination 4	2	2	2

Soweit vom Fachbereichsrat gemäß § 5 Abs. 5 beschlossen, dürfen von den sechs Modulen bis zu zwei Module aus anderen Studiengängen gewählt werden.

Zwei der sechs Vertiefungsmodule (A) können gemäß § 4 Abs.4 durch im Ausland absolvierte Module ohne Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit ersetzt werden.

**Schlüsselqualifikationen/Sprachen**

Bei Englischkenntnissen zu Beginn des Studiums bis einschließlich A2 GER müssen 6 SWS Englischkurse belegt werden.

Bei Englischkenntnissen zu Beginn des Studiums bis einschließlich B1 GER müssen mindestens 4 SWS Englischkurse belegt werden.

Bei Englischkenntnissen zu Beginn des Studiums ab B2 GER kann entweder eine andere Sprache studiert werden (soweit angeboten) und/oder es besteht die Möglichkeit sich auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss von bis zu 6 SWS aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen/Sprachen befreien zu lassen.

Im Falle der Befreiung sind in gleichem Umfang zusätzlich zu § 6 Abs. 4 Prüfungsleistungen für Module des Musterstudienplans in englischsprachigen Modulen zu erwerben, die keine Sprach- oder Fachsprachkurse sind.

**Abkürzungen**

ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Programmwurf	PE
Hausarbeit	H	Projektbericht	B
Klausur	K	Projektdokumentation	PD
Kombinierte Prüfung	KP	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Leistungstest	LT	Referat	R
Mündliche Prüfung	M	Semesterwochenstunden	SWS
PC-Seminar (20 Studierende)	PCÜ	Seminaristische Lehrveranstaltung (40 Studierende)	LV
Pflichtmodul	P	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Portfolio	PF	Wahlpflichtmodul	WP
Praktische Übung	PÜ		